

# Richtlinien des Landkreises Donau-Ries zur Förderung der Denkmalpflege

## I. Gegenstand

Der Landkreis Donau-Ries weist eine Anzahl überregionaler bedeutender Baudenkmäler, aber auch eine Vielzahl einfacher historischer Bauten auf, die in ihrer Struktur und Bauweise das Leben und die Bewirtschaftung im Donau-Rieser Raum zeigen. Dem Landkreis ist es ein Anliegen, den nachfolgenden Generationen die baugeschichtliche Tradition und damit einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes zu überliefern und dies auch finanziell zu fördern.

1. Der Landkreis Donau-Ries gewährt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 der Landkreisordnung (LkrO) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) jährlich im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung von Baudenkmalern im Landkreis Donau-Ries.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Landkreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie dienen zur Verstärkung der Eigenmittel des Zuschussempfängers.

## II. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendungen sollen dazu dienen, die geförderten Objekte zu sichern und stilgerecht zu erhalten. Insbesondere gilt dies für Denkmäler von überörtlicher, auf das Kreisgebiet bezogener Bedeutung, die die Baukultur des Landkreises in besonderer Weise kennzeichnen und ihnen ein denkmalpflegerisch geschichtliches Profil geben.

In der Praxis können dies durchaus Kapellen, Bildstöcke und bäuerliche Gebäude sein, welche die Denkmalpflege und Kulturlandschaft des Landkreises in besonderer Weise kennzeichnen.

## III. Empfänger

Zuschüsse können gewährt werden an

- natürliche Personen
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie z. B. Gemeinden, kommunale Gebietskörperschaften und Kirchenstiftungen

#### **IV. Projekte**

1. Gefördert werden die Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung von Baudenkmalern, und beweglichen Denkmälern die in die Denkmalliste aufgenommen sind oder deren Aufnahme beabsichtigt ist.
2. Gefördert wird ausschließlich der hierbei entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand. Als denkmalpflegerischer Mehraufwand ist der Mehraufwand gegenüber einer herkömmlichen Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung anzusehen, der daraus resultiert, dass die baugeschichtlichen Zusammenhänge und historischen, handwerklichen Techniken erkannt und fachgerecht umgesetzt werden müssen.

In den denkmalpflegerischen Mehraufwand fließen sowohl Planungs- und handwerkliche Leistungen als auch Materialien als auch Eigenleistungen ein.

Der denkmalpflegerische Mehraufwand ist fallbezogen nachzuweisen, da jedes Denkmal seine eigene Charakteristik hat. Der Mehraufwand wird unter Vorlage aller Originalrechnungen nach Abschluss der Maßnahme oder in Ausnahmefällen nach Abschluss eines Bauabschnittes vom Landratsamt überprüft.

#### **V. Fördervoraussetzungen**

1. Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind:
  - a) Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
  - b) Abstimmung der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes
  - c) der Eintrag des Objektes als Einzelbaudenkmal in der Denkmalschutzliste
  - d) der denkmalpflegerische Mehraufwand bei kommunalen und kirchlichen Maßnahmen muss sich mind. auf 10.000,-- € belaufen.
  - e) der denkmalpflegerische Mehraufwand bei privaten Eigentümern muss sich mind. auf 5.000,-- € belaufen.
  - f) Förderung durch die Gemeinde in mind. gleicher Höhe, wobei Mittel der Städtebauförderung und Dorfsanierung berücksichtigt werden.

2. Eine Bezuschussung kann nicht erfolgen, wenn die Maßnahme abweichend von den denkmalpflegerischen Anforderungen durchgeführt wurde.

...

-3-

## **VI. Zuschusshöhe**

1. a) Die Zuschüsse für Einzelmaßnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften und von öffentlich gemeinnützigen Einrichtungen (Kirchen) betragen bis zu 3 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes.  
b) Für private Denkmaleigentümer beträgt der entsprechende Zuschuss bis zu 5 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes.
2. Eigenleistungen werden grundsätzlich mit dem vom Landesamt f. Denkmalpflege anerkannten Satz angerechnet.
3. Der Zuschuss gilt als Höchstbetrag. Die Baukosten bzw. die denkmalpflegerischen Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten, max. jedoch bis zum genehmigten Höchstbetrag. Kostenmehrungen während der Bauzeit sind vor Beginn der Ausführung anzumelden und deren Bezuschussung zu beantragen.
4. Die Bezuschussung der Objekte im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von **10.000,-- €**. Zuschüsse, die diesen Höchstbetrag überschreiten, sind in Einzelberatungen durch den Kreisausschuss zu entscheiden.

## **VII. Antragstellung**

1. Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme beim Landratsamt Donau-Ries, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth einzureichen.
2. Dem Antrag ist beizufügen:
  - a) ein Kostenvoranschlag
  - b) ein Finanzierungsplan

## **VIII. Zuständigkeit**

Die Freigabe von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt nach der Geschäftsordnung des Kreistages im Ausschuss für Familie, Soziales, Schule, Sport und Kultur.

Die Bezuschussung von Objekten im Rahmen dieser Richtlinien ab einem Betrag von 10.000,00 € wird in Einzelberatungen durch den Kreisausschuss entschieden.

Der Kreisausschuss ist auch zuständig für die Entscheidung über Förderanträge, die von diesen Richtlinien abweichen.

...

-4-

## **IX. Auszahlung**

Der Zuschuss wird entsprechend der nachgewiesenen Kosten ausbezahlt, sobald die Auszahlung beim Landkreis Donau-Ries beantragt wird und

- a) die Maßnahme einen entsprechenden Bau- bzw. Sanierungsfortschritt erreicht hat.
- b) die Höhe der bezahlten Rechnungen sowie der erbrachten Eigenleistungen glaubhaft nachgewiesen wird.

Der Zuschuss verfällt, wenn er nicht bis spätestens in dem im Bescheid vorgegebenen Termin abgerufen wird. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist schriftlich vor Beginn des Verfalldatums zu beantragen.

Die Zuschussraten können sich insbesondere bei längeren Bauzeiten über mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

Der Landkreis kann jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Belegebücher und sonstige Unterlagen prüfen oder prüfen lassen.

Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuwendungen können vom Landkreis zurückgefordert werden. Die Bewilligung kann entsprechend den Vorschriften des BayVwVfG teilweise oder ganz widerrufen werden.

Die Förderzusage des Landkreises kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zusage die Baumaßnahme begonnen wurde.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Donauwörth, den 01.01.2015

Stefan Rößle  
Landrat